



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 22, Nummer 2, Peitz, den 06.02.2013

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0, Telefax: 03535 489-115

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.436 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 41,65 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Haushaltssatzung 2013

Seite 2

Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Bauvorhaben

„B 112 Verlegung zwischen Taubendorf und Grieben von Abschnitt 0,25 km 1,100 bis Abschnitt 0,25 km 5,377“
(Erörterungstermin)

Seite 2

Gemeinde Teichland

Haushaltssatzung 2013

Seite 3

Landkreis Spree-Neiße

Satzung der Fischereigenossenschaft

„Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“

Seite 3

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 6

Bekanntmachung der Sitzung des Seniorenbeirates

Seite 6

Sitzungstermine

Seite 6

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 6

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Haushaltssatzung

des Amtes Peitz für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 21.01.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 5.585.700 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 6.383.500 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 5.620.800 EUR |
| Auszahlungen auf | 6.355.200 EUR |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.467.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.869.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	153.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	486.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2013 nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Hebesätze für die Realsteuern entfallen.

§ 5

Die Amtsumlage für das Haushaltsjahr 2013 wird auf 33,9 v.H. der Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 6

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf über 20.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 20.000 EUR festgelegt.
- Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 80.000 EUR entsteht.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 40.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 24.01.2013

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner
Amtdirektorin

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Bauvorhaben „B 112 Verlegung zwischen Taubendorf und Grieben von Abschnitt 0,25 km 1,100 bis Abschnitt 0,25 km 5,377

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein

Erörterungstermin

über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt

am 05.03.2013 und 06.03.2013

um 10:00 Uhr

im Kleinen Ausstellungsraum

Ort Stadtverwaltung Guben, Gasstr. 4, 03172 Guben

Für den 05.03.2013 ist die Erörterung der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange vorgesehen.

Am 06.03.2013 folgt die Erörterung der privaten Einwender. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Peitz, den 28.01.2013

E. Hölzner
Amtdirektorin

Gemeinde Teichland

Haushaltssatzung

der Gemeinde Teichland für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.01.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 7.016.900 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 7.249.300 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 1.000 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 1.000 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 7.084.400 EUR |
| Auszahlungen | 7.330.900 EUR |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.950.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.149.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	133.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.092.300 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	89.500 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 15.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 15.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 100.000 EUR entsteht.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 80.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 24.01.2013

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner
Amtdirektorin

Landkreis Spree-Neiße

Satzung der Fischereigenossenschaft „Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“

§ 1

Name und Sitz der Fischereigenossenschaft

- (1) Die Fischereigenossenschaft für den Fischereibeizirk der Gewässerflächen im Landkreis Spree-Neiße der Fließgewässer des Spreewaldes (Gemarkungen Briesen, Burg (Spreewald),

Dissen, Drachhausen, Drehnow, Fehrow, Guhrow, Müschen, Schmogrow, Striesow, Turnow und Werben sowie Teilbereiche der Gemarkungen Kolkwitz und Peitz) ist der Zusammenschluss der Fischereiberechtigten für diesen Bezirk.

(2) Ihr Name ist „Fischereigenossenschaft Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“.

(3) Sie hat Ihren Sitz am Wohnort des Vorsitzenden des Vorstandes der Fischereigenossenschaft.

§ 2

Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Maßstab der Teilnahme

(1) Mitglieder der Fischereigenossenschaft sind die aus dem Mitgliederverzeichnis ersichtlichen Fischereiberechtigten.

(2) Das Teilnahmemaß des einzelnen Mitgliedes an Nutzen und Lasten der Fischereigenossenschaft sowie sein Stimmrecht richtet sich nach der im Mitgliederverzeichnis für ihn angegebenen Gewässerfläche, an der sein Fischereirecht besteht. Die Genossenschaftsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder einen anderen Maßstab bestimmen.

(3) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Auf ein Mitglied dürfen nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen entfallen. Steht ein Fischereirecht mehreren Personen gemeinsam oder einer Gemeinschaft mehrerer Personen zu, so können die darauf entfallenden Stimmen nur von einem Vertreter und nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Den Übergang eines Fischereirechtes hat der Erwerber dem Fischereigenossenschaftsvorstand zur Berichtigung des Verzeichnisses nach Absatz 2 unverzüglich nachzuweisen.

(5) Das Verzeichnis kann von den Mitgliedern jederzeit eingesehen werden.

§ 3

Organe der Fischereigenossenschaft

Organe der Fischereigenossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die volljährig und geschäftsfähig sein müssen.

(2) Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.

(2) Zur Wahl des Vorstandes bedarf es der Mehrheit der Stimmrechte der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenden Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist unverzüglich ein neuer Wahlgang durchzuführen. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmrechte auf sich vereinigt. Die Mitglieder eines aus mehreren Personen bestehenden Vorstandes sind einzeln und nacheinander zu wählen.

(3) Nach zweimaligem unentschiedenem Wahlgang entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

§ 6

Sitzung und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zur Sitzung ein. In Eilfällen kann auch mündlich und mit kürzerer Frist geladen werden.

(2) Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Geschäftslage es erfordert, mindestens aber einmal halbjährlich. Er muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat insbesondere:

- a) das Mitgliedsverzeichnis anzulegen und zu führen,
- b) Vertragsverhandlungen für Fischereipachtverträge zu führen,
- c) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen,
- d) den Verteilungsplan für den jährlichen Reinertrag der Fischereinutzung für die Mitglieder der Genossenschaft aufzustellen,
- e) die Liste über die von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge anzufertigen,
- f) den Haushaltsplan auszuführen,
- g) die Geschäfts- und Kassenführung zu überwachen,
- h) den Schriftwechsel zu führen sowie Bekanntmachungen zu veranlassen,
- i) die Fischereigenossenschaftsversammlung einzuberufen,
- j) über seine Tätigkeit der Fischereigenossenschaftsversammlung Bericht zu erstatten,
- k) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen.

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Fischereigenossenschaft verpflichtet werden soll, sind von zwei Vorstandsmitgliedern in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den der Fischereigenossenschaft setzen.

§ 8

Fischereigenossenschaftsversammlung

(1) Die Fischereigenossenschaftsversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von der Aufsichtsbehörde oder von einer Anzahl von Mitgliedern, die mindestens über ein Fünftel der Stimmen verfügen, schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird. Alle Versammlungen sind durch Bekanntmachung der Einladung im Amtsblatt der Ämter Burg (Spreewald) und Peitz und der Gemeinde Kolkwitz unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Mitglieder der Fischereigenossenschaft, deren Anschrift dem Vorstand bekannt ist, außerhalb des Geltungsbereiches (§ 1 der Satzung) wohnen und mindestens 10,00 Hektar Wasserfläche im Eigentum haben, sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen einzuladen.

(2) Zu der Fischereigenossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde schriftlich einzuladen.

(3) In der Fischereigenossenschaftsversammlung können sich die Mitglieder durch volljährige Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

(4) Über den wesentlichen Verlauf der Fischereigenossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens zu enthalten hat:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Die Teilnehmer oder Vertreter und den Umfang der Stimmrechte

- Die von der Fischereigenossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse
- Die Anträge, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.

(5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Genossenschaft zu unterrichten.

§ 9 Aufgaben

der Fischereigenossenschaftsversammlung

(1) Die Fischereigenossenschaftsversammlung wählt den Vorstand sowie dessen Vorsitzenden, die Stellvertreter und den Rechnungsprüfer.

(2) Die Fischereigenossenschaftsversammlung beschließt über:

1. die Satzung und Änderung der Satzung,
2. die Haushaltssatzung,
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Aufstellung des Hegeplanes
5. den Abschluss von Fischereipachtverträgen innerhalb des Fischereibezirkes
6. die Verwendung von Überschüssen sowie die Erhebung der Beiträge
7. die Bestellung eines Kassenführers,
8. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand, den Kassenführer und Rechnungsprüfer,
9. die Beanstandung von Beschlüssen des Vorstandes.

(3) Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 können durch Beschluss dem Vorstand übertragen werden.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Fischereigenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Fischereigenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Wasserfläche. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden vertretenen Fischereigenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Wasserfläche.

(2) Beschlüsse der Fischereigenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Fischereigenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Fischereigenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtwasserfläche des Gebietes der Fischereigenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse des Reinertrages der Fischereinutzung. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Vorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Fischereigenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Fischereigenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihre Stimme nur einheitlich ausüben; sie haben den Vorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

§ 11 Haushalts- Kassen und Rechnungswesen

(1) Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Fischereigenossenschaftsversammlung bis zum 1. April des folgenden Jahres vorzulegen ist. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung finden für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 12 Verwendung von Überschüssen

(1) Über die Verwendung verbleibender Überschüsse entscheidet die Fischereigenossenschaftsversammlung.

(2) Die Einnahmen der Genossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklage oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Genossenschaftsmitgliedes, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag nicht berührt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Beschlussfassung schriftlich erhoben wird.

§ 13 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern der Genossenschaft dürfen Beiträge nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes notwendig ist.

(2) Beiträge, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden wie Gemeindeabgaben eingetrieben.

§ 14 Auflösung und Abwicklung der Fischereigenossenschaft

(1) Wird der Fischereibeirk „Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“ durch die zuständige Fischereibehörde aufgehoben, ist die Genossenschaft aufgelöst. Die Genossenschaft gilt nach ihrer Auflösung jedoch fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert.

(2) Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand. Die Fischereigenossenschaftsversammlung beschließt innerhalb eines Jahres nach Auflösung der Genossenschaft über die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Wird innerhalb dieser Frist kein Beschluss getroffen, richtet sich die Verteilung des Vermögens nach § 2 Abs. 2 geregelten Teilnahmemaß des Mitglieds. Die Aufsichtsbehörde kann die Frist verlängern, wenn der Abschluss der Abwicklung aus zwingenden Gründen innerhalb der Frist nicht möglich ist.

§ 15 Bekanntmachungen

(1) Die Satzung oder Änderungen der Satzung der Fischereigenossenschaft sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Ämter Burg (Spreewald) und Peitz und der Gemeinde Kolkwitz bekanntzumachen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen sind ortsüblich vorzunehmen.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 2 der Anlage der Verordnung über die Mustersatzung für Fischereigenossenschaften vom 26. Mai 1997 (GVBl. II Nr. 16 S. 428) ist es zulässig, dass die Fischereigenossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von

zwei Drittel der Mitglieder einen anderen Maßstab für die Beschlussfassung bestimmen kann. Angesichts der Problematik der Erstellung des Mitgliederverzeichnisses mit konkreten Angaben der Gewässerfläche bestimmt die Fischereigenossenschaft bereits in der Satzung, dass für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2012 abweichend von § 10 Abs. 1, es für die Beschlussfassung nur zwei Drittel der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Fischereigenossen unabhängig ihrer bei der Beschlussfassung vertretenden Wasserfläche bedarf.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt vierzehn Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Fischereigenossenschaft „Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“ wird von mir gemäß § 25 BbgFischG genehmigt.

Landkreis Spree-Neiße
Untere Fischereibehörde

- Siegel -

i. A. H. Schur

Burg (Spreewald), 16.11.2012

Sonstige Amtliche Mitteilungen

	AMT PEITZ Amt Picnjo Schulstr. 6 03185 Peitz	Bürgertelefon: 035601 38 -0 Fax: 035601 38170 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de
	Bürgerbüro: Tel.: 035601 380-191, -192, -193 Fax: 035601 38-196 E-Mail: info@peitz.de	Sprechstunden: Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 23. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:

am Montag, dem 04.03.2013 um 10:00 Uhr

in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz
August-Bebel-Straße 29 in Peitz.

Tagesordnung

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der 22. Sitzung des Beirates
3. Auswertung der 79. Beratung des Kreissenorenrates vom 28.01.2013
4. Beratung und Stand der Vorbereitung der 20. Brandenburgischen Seniorenwoche im Amt Peitz
5. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
6. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

E. Hölzner
Amtdirektorin

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Fr., 08.02.
19:00 Uhr Einwohnerversammlung Drachhausen,
Begegnungszentrum
„Zum Goldenen Drachen“

Di., 12.02.
19:00 Uhr Ortsbeirat Jänschwalde-Dorf,
Gasthaus „Zur Dorfaue“

Do., 14.02.
17:30 Uhr Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss Peitz
im Rathaus, Seminarraum

Fr., 22.02.
19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack,
Gemeindezentrum Turnow

Mi., 27.02.
17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Peitz,
Rathaus, Ratssaal

Do., 28.02.
19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

32. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 06.12.2012

öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/KÄ/073/2012

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt den Neuabschluss des Strom-Wegenutzungsvertrages mit der envia Mitteldeutsche Energie AG Chemnitz für den Zeitraum vom 01.04.2014 bis zum 31.03.2034.

Beschluss: Tau/KÄ/074/2012

Die Gemeindevertretung Tauer empfiehlt die Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 für die nächste GV-Sitzung gemäß den vorliegenden Entwurfswerten der Haushaltsplanunterlagen.

Beschluss: 6/32/64/12

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Durchführung einer Einwohnerversammlung am 10.01.2013 und die Tagesordnung.

Beschluss: Tau/BAD/075/2012

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, eine Änderung der Hauptsatzung abzulehnen.

35. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 07.12.2012

öffentlicher Teil

Beschluss: Dra/OA/101/2012

Die Gemeindevertretung gibt die Empfehlung, dass im Haushaltsplan 2013 der finanzielle Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro für das 100-jährige Bestehen des Sportvereins aufgenommen werden soll.

Beschluss: Dra/OA/102/2012

Die Gemeindevertretung empfiehlt, im Haushaltsplan 2013 einen finanziellen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro für die Dachreparatur der Kirche einzustellen.

Beschluss: Dra/BA/100/2012

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Satzung der Gemeinde Drachhausen zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge.

Beschluss: Dra/KÄ/099/2012

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Satzung der Gemeinde Drachhausen über die Benutzung des Sportlerheimes Drachhausen einschließlich der Regelungen der Entgelte für die Benutzung.

Beschluss: Dra/KÄ/098/2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen beschließt den vorliegenden Nutzungsvertrag mit dem Sportverein Drachhausen 1913 e. V. zum Objekt Sportlerheim Drachhausen abzuschließen.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: 3/35/63/12

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt, Herrn Janitschke für den Zeitraum vom 17.12.2012 bis zum 31.03.2013 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 14,5 Stunden für den Winterdienst in der Kita einzustellen.

19. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft des Amtes Peitz am 10.12.2012

öffentlicher Teil

Empfehlung: AP/AFW/021/2012

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft des Amtes Peitz empfiehlt, die Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 in der nächsten Amtsausschusssitzung mit den vorgenannten Änderungen vorzunehmen.

45. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 11.12.2012

öffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BA/KÄ/179/2012

Die Gemeindevertretung Teichland empfiehlt die Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 für die nächste GV-Sitzung mit folgender Änderung: Die Friedhöfe der Gemeinde sollen in einer Kostenstelle zusammengefasst werden (die Friedhofshallen bleiben getrennt).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Durchführung der Woklapnica am 25.01.2013 im „Kastanienhof“ in Neuendorf.

Empfehlung: Tei/BA/178/2012

Die Gemeindevertretung Teichland nimmt die Planung für den Überleiter Bärenbrücker Teiche in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

Beschluss: Tei/BA/180/2012

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Satzung der Gemeinde Teichland zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge.

Beschluss: Tei/OA/182/2012

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Spatzennest“ Neuendorf im Jahr 2013: 10.05.2013, 04.10.2013, 01.11.2013, 23.12.2013 - 01.01.2014.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BA/181/2012

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den 1. Nachtrag in Höhe von 27.027,28 Euro und den 4. Nachtrag in Höhe von 26.392,06 Euro zum Bauvorhaben „Seeachse Teichland, 1. BA“.

29. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 11.12.2012

öffentlicher Teil

Beschluss: Dre/BAD/058/2012

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Änderung der Repräsentationssatzung mit den Ergänzungen gemäß Protokoll.

Beschluss: Dre/BA/057/2012

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Satzung der Gemeinde Drehnow zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge.

Beschluss: Dre/KÄ/056/2012

Die Gemeindevertretung Drehnow empfiehlt die Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 für die nächste GV-Sitzung gemäß vorliegender Entwurfswerte der Haushaltsplanunterlagen.

40. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 13.12.2012

öffentlicher Teil

Beschluss: Hei/KÄ/114/2012

Die Gemeindevertretung Heinersbrück empfiehlt, in der nächsten GV-Sitzung die Beschlüsse zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes und der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 zu fassen. Auf der Grundlage der vorliegenden Entwurfswerte (Stand 04.12.2012) ergeben sich folgende Konsolidierungsmaßnahmen: Für die Straßenbeleuchtung in Grötsch werden die Mittel auf 2,5 TEUR gekürzt.

Beschluss: Hei/OA/111/2012

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita Heinersbrück im Jahr 2013: 10.05.2013, 04.10.2013, 01.11.2013, 23.12.2013 - 03.01.2014.

Beschluss: Hei/BA/112/2012

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Satzung der Gemeinde Heinersbrück zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Hei/BAD/113/2012

Die Gemeindevertretung in Heinersbrück beschließt, das Museum in Heinersbrück zum 30.09.2013 zu schließen und stimmt damit der Kündigung des Personals zu.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:

Bürgermeister Fritz Weitow

Tel.: 035609 203
mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr
im Gemeindebüro, Dorfstraße 20 a

Drehnow:

Bürgermeister Erich Lehmann

Tel.: 035601 802655
dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr
im Gemeindebüro, Hauptstraße 24
oder Mo. - Fr. 10:00 bis 12:00 Uhr
Tel.: 035601 80861719

Heinersbrück:

Bürgermeister Horst Gröschke

Tel.: 035601 82114
donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr
im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2

Ortsteil Grötsch:

Ortsvorsteher Andre Wenzke

Tel.: 035601 82147
gerade Woche dienstags
von 17:00 bis 18:00 Uhr, Gemeindezentrum Grötsch

Jänschwalde:

Bürgermeister Heinz Schwietzer

Tel.: 035607 746914
jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
von 16:00 bis 18:00 Uhr, Gubener Straße 30b, Jänschwalde

Ortsteil Jänschwalde-Dorf:

Ortsvorsteher Günter Selleng

Tel.: 035607 73099
jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
von 16:00 bis 18:00 Uhr, Gubener Straße 30b, Jänschwalde

Ortsteil Jänschwalde-Ost:

Ortsvorsteher Heiko Bieder

Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt.
Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.

Ortsteil Drewitz:

Ortsvorsteher Heinz Schwietzer

Tel.: 035607 73241
jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
von 16:00 bis 18:00 Uhr, Dorfstraße 71 A, Jänschwalde/OT Drewitz

Ortsteil Grieben:

Ortsvorsteher Hartmut Fort

Tel.: 035696 275
Die Sprechstunden finden gemäß Aushang
in den Bekanntmachungskästen statt.

Peitz:

Bürgermeister Bernd Schulze

Tel.: 035601 23103
dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus, Markt 1

Tauer:

Bürgermeisterin Karin Kallauke

Tel.: 035601 89484
dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr
im Gemeindebüro, Hauptstraße 108

Teichland:

Bürgermeister Helmut Geissler

jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr
1. Dienstag im Monat
im Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 a
Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat
im Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21
Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat
im Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3
Tel.: 035601 22019

Turnow-Preilack:

Bürgermeister Helmut Fries

dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr
Tel.: 035601 897977
gerade Wochen
Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 1
ungerade Wochen
Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, 14.02.2013, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 27.02.2013